



W.Y.K.
Elmshorn

Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V. in Elmshorn

Präambel

Am 25. Juli 1967 gründeten die folgenden Damen und Herren den in §1 genannten Verein und beschlossen eine Satzung, die am 31.10.1967, 31.1.1968, 29.4.1992 und 01.03.2000 geändert bzw. ergänzt wurde.

Die Gründungsmitglieder sind:

Ernst Meinert †
Dr. Wolfgang Brune †
Dr. Eckard Goepel

Dr. Joachim Plogas †
Dr. Karin Plogas
Wolfgang Reimer †

Ernst Schuldt †
Hermann Weich †

Der Ehrenvorsitzende ist:

Heinrich Inselmann †

Die Ehrenmitglieder sind:

Ernst Schuldt †
Wolfgang Reimer †
Erich Harder †
Jörn Vogeley †

Dr. Wolfgang Brune †
Günther Stöven †
Gerhard Duge †
Christian Senst

Klaus Börnsen †
Wiebke Koring †
Klaus Köncke
Arne Steinström

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen :

**“Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V. in Elmshorn” ,
abgekürzt W.Y.K..**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen. Sitz des Vereins ist Elmshorn.

§ 2 Zweck

Der Verein - Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V. -, mit Sitz in Elmshorn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO v.1977, ab 1.1.1990 in Verbindung mit dem Vereinsförderungsgesetz von 1989).

Zweck des Vereins ist der Wassersport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der für den Wassersport erforderlichen Hafen- und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Pinneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 3 Vereinsstander

Der Stander hat die Form eines gleichschenkligen Dreiecks mit einer Grundlinie von 20 cm und einer Höhe von 40 cm. Die Farbe ist weiß. Von den beiden Ecken der Grundlinie läuft zur Mitte der gegenüberliegenden Schenkel je ein roter etwa 3 cm breiter Streifen. Der Schnittpunkt der beiden Streifen wird durch einen kreisförmigen grünen Ball von etwa 5 cm Durchmesser verdeckt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) **die Versammlung der Mitglieder**
- b) **der Vorstand**
- c) **der erweiterte Vorstand**

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben möchte, muss sich beim Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vorstellen und einen Aufnahmeantrag unterzeichnen. Mit Stellung dieses Aufnahmeantrages sind die Satzung sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

Die Aufnahme erfolgt auf der nächsten Versammlung des erweiterten Vorstandes. Der Mitgliederversammlung steht abweichend von § 7 das Recht auf Widerruf zur Aufnahme zu, sofern das neue Mitglied gegen Satzung und Ordnungen verstoßen hat, oder der Arbeitsdienst nicht abgeleistet wurde. Trifft dies zu, so ist die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Das Widerrufsrecht gilt bis zur dritten auf die Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung.

Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, bzw. nicht geleistetem Arbeitsdienst kann dem neu aufgenommenen Mitglied seitens des Vorstandes das Stimmrecht nach § 8 bis zum Erlöschen des Widerrufsrechts entzogen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern
- e) korporativen Mitgliedern (Vereine).

zu a) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder dessen Zweck erworben haben, vom Vorstand ernannt werden. Sie haben volles Stimmrecht, sind aber von der Beitragszahlung entbunden.

zu b) Aktive Mitglieder sind solche, die den Wassersport aktiv ausüben.

zu c) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein ein besonderes Interesse entgegenbringen, ohne jedoch selbst den Wassersport auszuüben. Sie haben volles Stimmrecht.

zu d) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben Jugendliche volles Stimmrecht.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

a)
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr beschlossen. Der Ausschluss kann erfolgen,

wenn das Mitglied nach dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung oder der Ableistung seines Arbeitsdienstes im Rückstand geblieben ist

oder

wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und die selbstverständliche Kameradschaft verstößt.

Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

b)
Soll aus irgendeinem Grunde durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegen ein Mitglied ein Verfahren eröffnet werden, so ist von dem Beschuldigten eine schriftliche Äußerung zur Sache anzufordern und er zur mündlichen Verhandlung einzuladen.

Es ist in jedem Falle ein Beschluss durch den erweiterten Vorstand zu fassen, unabhängig davon, ob der Beschuldigte erschienen ist oder sich schriftlich geäußert hat.

c)
Der erweiterte Vorstand kann

- aa) das Verfahren einstellen,
- bb) einen Verweis erteilen,
- cc) einen befristeten Ausschluss von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen aussprechen,
- dd) einen Ausschluss wegen ehrenrühriger oder vereinsschädigender Handlungen beschließen.

Nach dem Beschluss zu dd) kann das Mitglied zum Austritt innerhalb einer bestimmten Frist durch eingeschriebenen Brief aufgefordert werden. Hat die Aufforderung zum Austritt keinen Erfolg, so wird der Vorschlag zum Ausschluss gegenüber der Mitgliederversammlung ausgesprochen und dem Betreffenden in einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Bei den Ausschlussverhandlungen müssen mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sein, und ein Ausschlussentscheid muss mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Von den Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Benutzungsrecht am Vereinsbesitz sowie grundsätzlich das Recht, an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat auf den Versammlungen Sitz und Stimmrecht, wenn

es seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist (Jugendliche Mitglieder sh. § 6 d).

Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Satzung sowie den Ordnungen nachzukommen und jederzeit die Interessen und Bestrebungen des Vereins wahrzunehmen und zu fördern.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und Beiträge nach der von der Versammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Jahresarbeitsdienststunden entsprechend der Arbeitsdienstordnung zu leisten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beträge.

§ 10 Vorstand

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Jugendwart, der Segelwart und mindestens vier, jedoch höchstens sechs weitere Beisitzer, die von der Versammlung zu berufen sind, sowie alle von der Versammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand verwaltet ehrenamtlich den Verein, ruft die Versammlungen ein und führt zusammen mit dem erweiterten Vorstand deren Beschlüsse aus. Der erweiterte Vorstand kann auch die erforderlichen Ordnungen ändern und beschließen, mit Ausnahme der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 11 Wahlen

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen

- der Vorsitzende,
- der Kassenwart
- der Segelwart,
- mindestens zwei Beisitzer.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftwart,
- der Jugendwart und
- mindestens zwei Beisitzer.

Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen, müssen jedoch durch Stimmzettel geschehen, sofern dieses von einem Mitglied der Versammlung gewünscht wird. Als gewählt gilt derjenige, der wenigstens die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kann bei mehreren Kandidaten keiner mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für ein im Laufe seiner Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Zur Prüfung der Kassenführung werden auf der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf die durchgehende Amtsdauer zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Jeder von beiden ist Vorstand im Sinne des BGB und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Haftung des Vorstands wird ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

§ 13 Versammlungen

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als Organ (§ 4) des Vereins ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im Frühjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort. Maßgeblich ist der Poststempel oder das Datum des Beleges über die Einlieferung. Der Vorstand ist berechtigt, die gesamte Kommunikation mit den Mitgliedern, insbesondere auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen bzw. Übersendungen von schriftlichen Mitteilungen und Niederschriften per E-Mail abzuwickeln, wenn sich das jeweilige Mitglied hiermit einverstanden erklärt. In diesem Fall wird das Erfordernis der schriftlichen Übersendung nach der Satzung durch die Versendung per E-Mail ersetzt. Die Zustellung erfolgt an die zuletzt benannte Adresse.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts seitens des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Erforderliche Neuwahlen
5. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
6. Abrechnung des Arbeitsdienstes des vergangenen Jahres und Festsetzung des neuen Arbeitsdienstolls
7. Neuaufnahmen

Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in den Vereinsräumen ausgelegt wird und von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und solange mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder durch einen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Schriftsatz beantragt werden. Die Beschlussfassung muss in diesem Fall mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Früher gefasste Versammlungsbeschlüsse können auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung noch einmal zur Abstimmung gelangen.

b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt wie unter a).

§ 14 Leitung der Versammlung

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet und leitet die Versammlung. Der Leiter bringt die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht die Versammlung ausdrücklich anders bestimmt.

Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung und über Dringlichkeitsanträge, falls sich diese aus der Beratung als notwendig ergeben, gefasst werden.

Alle Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Satzung entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Abstimmung und Wahlen muss die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und damit die Beschlussfähigkeit festgestellt und der Versammlung mitgeteilt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können zu jeder Zeit das Wort ergreifen, den Mitgliedern ist es in der Reihenfolge ihrer Meldung nach zu geben. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen, die Sache betreffende Frage ist demjenigen vor dem nächsten Redner sofort das Wort zu erteilen. Wird ein mündlicher Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen und alsdann über die Annahme des Antrages abzustimmen. Ist der Schlussantrag angenommen, so hat nur noch der Antragsteller und/oder Berichterstatter das Wort

Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

§ 15 Standerordnung

Der Vereinsstander darf nur auf Yachten von aktiven Mitgliedern gefahren werden, deren Schiffe im Yachtregister der W.Y.K. eingetragen sind. Fahrzeuge, die den Stander führen, müssen die allgemeinen Yachtgebräuche nach den Richtlinien des DSV beachten.

§ 16 Haftung

a) Die Benutzung der Einrichtungen der W.Y.K. und alle damit zusammenhängenden Arbeiten geschehen ausschließlich auf Risiko des jeweiligen Mitgliedes. Die von der W.Y.K. hierfür vorgehaltenen Einrichtungen und Geräte sind vor ihrer Benutzung auf ihren sicheren und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen. Die W.Y.K. haftet nicht für Personen und Sachschäden, die durch Vorsatz oder jede Art von Fahrlässigkeit, fremdes Verschulden, Zufall, höhere Gewalt, Obhutschäden, Feuer, Einbruch und Diebstahl entstehen.

b) Mitglieder, die mit ihrem Boot die Einrichtungen der W.Y.K. benutzen wollen, müssen eine ausreichende Wassersporthaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Satzung vom 25.Juli 1967 und ff, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2018